

Neufassung der Geschäftsordnung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin (gemäß § 14 Grundordnung)

Vom 15. Juni 2007,
geändert am 14. Dezember 2010

§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Dem Kuratorium gehören die Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Grundordnung stimmberechtigt an.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten,
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
- die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie
- die Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

(3) Das Kuratorium kann zu einzelnen Beratungsgegenständen weiteren Personen Rederecht erteilen und die Anhörung von Sachverständigen beschließen.

§ 2 Vorsitz

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und schlägt die Tagesordnung vor.

(3) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) ¹Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. ²Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

§ 3 Geschäftsstelle

¹Das Kuratorium hat eine Geschäftsstelle, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen unterstützt. ²Sie steht allen Mitgliedern des Kuratoriums als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Das Kuratorium kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

(3) Angelegenheiten, die für die Technische Universität Berlin von strategisch-konzeptioneller Bedeutung sind und noch nicht den Stand einer beschlussfähigen Vorlage erlangt haben, werden grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 5 Sitzungstermine und Konstituierung

(1) ¹Das Kuratorium legt spätestens zu Beginn der Sitzungsperiode die Sitzungstermine für die folgende Sitzungsperiode fest. ²Die Sitzungen des Kuratoriums sollen nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ³In der Regel sollen mindestens zwei Sitzungen pro Semester anberaumt werden. ⁴Die oder der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. ⁵Eine Sitzung ist ferner anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder dies bei der oder dem Vorsitzenden beantragen. ⁶Sie soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(2) Die Dauer einer Sitzung soll in der Regel vier Stunden nicht überschreiten.

(3) Das Kuratorium ist spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu konstituieren. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Weihnachtsferien gehemmt. Die Sitzungsperiode des Kuratoriums endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Kuratoriums.

§ 6 Tagesordnung, Vorlagen und Einladung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf. ²Sie oder er nimmt nur solche Anträge auf, die gemäß dieser Geschäftsordnung form- und fristgerecht eingereicht wurden.

(2) ¹Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sind bis zum 21. Tag vor der Sitzung unter Beifügung einer Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme bei der Geschäftsstelle einzureichen (s. Anlage). ²Die Begründung soll einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage und auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.

(3) ¹Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin von der Geschäftsstelle an jedes Mitglied sowie die Teilnehmer/innen mit Rede- und Antragsrecht versandt. ²Im Falle der Einberufung wegen besonderer Dringlichkeit gilt die Frist nach Satz 1 nicht.

(4) Der Versand der Unterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag der oder des Vorsitzenden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied des Kuratoriums geheime Abstimmung verlangt. ²Wahlen finden geheim statt.
- (4) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Mitgliedern gestellt werden.

§ 8 Protokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Diskussionspunkte und -argumente festhält. ²Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet. ³Protokollführer/in ist ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle.
- (2) ¹Zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers wird der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet. ²Die Aufnahmen dürfen nur zum Zwecke der Anfertigung des Protokolls verwendet werden. Sie sind in der Geschäftsstelle des Kuratoriums bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.
- (3) Das unterschriebene Protokoll soll jedem Mitglied sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Rede- und Antragsrecht in der Regel innerhalb von drei Wochen zugeleitet werden.

§ 9 Schriftliches Beschlussverfahren

- (1) Das Kuratorium kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden.
- (2) ¹Zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren leitet die Geschäftsstelle im Auftrag der oder des Vorsitzenden die Vorlagen den Mitgliedern zu. ²Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. ³Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden, sich innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Absendung der Vorlage zu äußern. ⁴Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (3) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu behandeln.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage

Berlin, den
Telefon

Vorlage Nr. /

- zur Kenntnisnahme / Beschlussfassung -

für die . Sitzung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin

am

Gegenstand der Vorlage:

Berichterstatter:

Beschlussentwurf:

Begründung:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Unterschrift